



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und
kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Landräte der Landkreise als allgemeine untere
Landesbehörden des Landes Brandenburg

nachrichtlich:
Referate 32, 35, KPA
- im Hause -

Ministerium der Finanzen
- Referat 12 -
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Str. 64
16775 Gransee

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Potsdam, 26. Februar 2018

**Rundschreiben zur Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung
vom 2. Februar 2018**

Der Minister des Innern und für Kommunales hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen am 2. Februar 2018 die

- Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (**Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV**)

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2018/036064

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Grunwald
Gesch.Z.: 03-31.23-715-31
Hausruf: 0331 866-2614
Fax: 0331 866-2302
Internet: www.mik.brandenburg.de
kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



erlassen; sie ist mit ihrer Verkündung im Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg am **7. Februar 2018** in Kraft getreten (GVBl. II Nr. 10). Gleichzeitig sind die für kommunale Wahlbeamte auf Zeit bisher geltenden Regelungen der

- **Einstufungsverordnung (EinstVO)** vom 3. Februar 1992 (GVBl. II S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2010 (GVBl. II Nr. 7) und der
- **Kommaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV)** vom 1. Dezember 1994 (GVBl. II S. 991), geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638),

außer Kraft getreten.

In dem Zusammenhang wurden auch die seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 als Landesrecht weitergeltenden bundesrechtlichen Regelungen der

- **Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BKomBesV)** vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468),

vollständig abgelöst.

Die bisherigen Regelungen der EinstVO und der KomDAEV wurden unter Vorname von materiell-rechtlichen Änderungen überwiegend, die der BKomBesV teilweise, angepasst an die bestehenden Verhältnisse im Land Brandenburg, in die BbgKomBesV übernommen.

Für den konkreten Anwendungsbezug werden die mit der BbgKomBesV eingetretenen Rechtsänderungen folgend erläutert. In dem Zusammenhang werden auch ergänzende rechtliche Hinweise aufgrund anderer Rechtsvorschriften gegeben. Soweit Änderungen dieser ergänzend aufgeführten Rechtsvorschriften eintreten, wären diese in eigener Verantwortung künftig zu berücksichtigen; eine Fortschreibung dieses Rundschreibens erfolgt diesbezüglich nicht.

1. Einstufung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

1.1 Umfang der Änderungen

Die Regelungen des § 3 Absätze 1 bis 6 BbgKomBesV entsprechen inhaltlich denen der früheren EinstVO. Die Einwohnergrößenklassen sowie die dazu festgesetzten besoldungsmäßigen Zuordnungen wurden nicht verändert.

Die Regelung für die Einstufung der Ämter der Wahlbeamten nach unmittelbar auf den Ablauf der Amtszeit erfolgender erneuter Berufung in dasselbe Amt nach § 3 Absatz 6 BbgKomBesV entspricht der früheren Regelung des § 2 Absatz 3 EinstVO; konkrete Hinweise zu der zugrundeliegenden Rechtssystematik siehe Tz. 1.2.

Neue Regelungstatbestände wurden mit § 3 Absatz 7 (siehe Tz. 1.3) und § 4 BbgKomBesV geschaffen (siehe Tz. 1.4).

1.2 Einstufung nach unmittelbarer erneuter Berufung in dasselbe Amt

Gemäß der Verordnungsermächtigung in § 21 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) ist die Zuordnung von Ämtern bei Körperschaften einer Größenklasse zu maximal zwei Besoldungsgruppen zulässig. Die Regelungsstruktur der BbgKomBesV hat diese Rahmenvorgaben mit der Festlegung der Grundbesoldung für ein Wahlamt (vgl. § 3 Absätze 1 bis 4) und der Möglichkeit, ein Amt der höheren Besoldungsstufe nach einer Wiederberufung in dasselbe Amt zu erreichen (vgl. § 3 Absatz 6), umgesetzt.

Die Rechtsfolge aus § 3 Absatz 6 BbgKomBesV¹ wird dann ausgelöst, wenn der Wahlbeamte nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauf folgenden Wahl wieder bei demselben Dienstherrn in die gleiche Funktion berufen wird. Ein solcher enger zeitlicher Zusammenhang zwischen zwei Amtszeiten besteht nicht bei vorzeitiger Abwahl und Neuwahl erst nach Ablauf der regulären Wahlperiode. In diesen Fällen der Unterbrechung ist der Wahlbeamte nicht anders zu stellen als Bewerber, die sich ebenfalls zur Wahl stellen, falls sie gewählt würden. Verzögerungen nach ordnungsgemäßem Auslaufen der alten Amtszeit bis zur Neuwahl für die nachfolgende Amtszeit berühren die Unmittelbarkeit dagegen nicht.²

¹ Entspricht inhaltlich der früheren Regelung des § 2 Absatz 3 EinstVO.

² Im Falle eines Übergangs des Wahlrechts für den Hauptverwaltungsbeamten auf die kommunale Vertretungskörperschaft gemäß § 72 Absatz 2 Satz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind die Voraussetzungen des § 3 Absatz 6 Satz 1 BbgKomBesV ebenfalls gegeben, denn

Im Falle von unmittelbar auf die zweite Amtszeit folgenden Wiederberufungen ist eine weitere Höherstufung ausgeschlossen, da für das entsprechende Amt keine höheren Besoldungsgruppen ausgewiesen sind.

1.3. Änderung der Einstufung eines Amtes bei Änderung der maßgeblichen Einwohnergrößenklasse

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 BbgBesG richtet sich die Höhe der Besoldung ausschließlich nach dem verliehenen Amt. Das bedeutet, dass die Überschreitung eines maßgeblichen Einwohnerschwellenwertes (vgl. § 3 Absätze 2 bis 4 BbgKomBesV) allein keine ausreichende Grundlage für eine Anpassung des statusrechtlichen Amtes für einen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit bildet.

In § 3 Absatz 7 Satz 1 BbgKomBesV wurde dazu eine deklaratorische Bestimmung aufgenommen, welche die Zuständigkeit für die Übertragung eines höheren statusrechtlichen Amtes an kommunale Wahlbeamte, deren Amt infolge einer Einwohnergrößenklassenänderung während der laufenden Amtszeit besoldungsrechtlich höher eingestuft wird³, konkretisiert. Die erforderliche Ernennung kann für Hauptverwaltungsbeamte durch die kommunale Vertretungskörperschaft und für die Beigeordneten durch den Hauptverwaltungsbeamten (vgl. § 61 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg [BbgKVerf]) als jeweils zuständige Dienstvorgesetzte vorgenommen werden.

In § 3 Absatz 7 Satz 2 BbgKomBesV ist eine Nachteilsausgleichsregelung für die Wahlbeamten auf Zeit geschaffen worden, deren Amt infolge einer Wiederberufung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 BbgKomBesV (siehe Tz. 1.2) in die nächsthöhere Besoldungsgruppe einzustufen wäre und in der betreffenden folgenden Amtszeit aber ein nach § 3 Absätze 2 bis 4 BbgKomBesV maßgeblicher Einwohnerschwellenwert überschritten würde mit der Folge einer

erst nach diesem erfolgreichen indirekten Wahlakt ist der Wahlbeamte nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauf folgenden Wahl (die Direktwahl ist gescheitert), in dasselbe Amt wiederberufen worden.

³ Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) handelt es sich dabei um die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt (und gleicher Amtsbezeichnung) und stellt somit einen Ernennungsstatbestand dar. Diese Fallkonstellation ist von der aufgrund von § 6 BeamStG normierten landesrechtlichen Ausnahme vom Ernennungserfordernis für direkt gewählte kommunale Wahlbeamte auf Zeit in § 123 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes nicht erfasst.

besoldungsrechtlichen Anhebung des Grundamtes⁴, dessen Besoldung ein Wahlbeamter aufgrund der erneuten Berufung in dasselbe Amt aber bereits erhält. Damit der Wiederwahleffekt in entsprechenden Fällen erhalten bleibt, kann der zuständige Dienstvorgesetzte nunmehr die Übertragung des höheren statusrechtlichen Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe vornehmen.

Beispiel:

a) Grundbewertung des Amtes eines Hauptverwaltungsbeamten (HVB) nach Besoldungsgruppe (BesGr.) **A 16** (gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 BbgKomBesV):

- Besoldung des HVB in der 1. Amtszeit: BesGr. **A 16**;
- Besoldung des HVB in der 2. Amtszeit: BesGr. **B 2** (Eintritt durch Rechtskraft gem. § 6 Absatz 3 BbgKomBesV nach unmittelbarer Wiederberufung).

b) Änderung der Grundbewertung des Amtes nach Buchstabe a) infolge Überschreitung eines maßgeblichen Einwohnerschwellenwertes nach BesGr. **B 2** im Laufe der 2. Amtszeit:

- Besoldung des HVB: BesGr. **B 2** (aufgrund des erhaltenen statusrechtlichen Amtes gem. § 6 Absatz 3 BbgKomBesV); die höhere Einstufung nach einer zuvor erfolgten unmittelbaren Wiederberufung würde dadurch neutralisiert.
- Möglichkeit der Ernennung gem. § 3 Absatz 7 Satz 2 zur Übertragung eines statusrechtlichen Amtes nach BesGr. **B 3**.

1.4 Bemessung des Grundgehalts

Mit Inkrafttreten des BbgBesG am 1. Januar 2014 ist das System der Besoldung nach dem Lebensalter in der Besoldungsordnung A durch ein altersunabhängiges System des Aufstiegs nach Erfahrungsstufen ersetzt worden. Die Vorschrift des § 4 EinstVO wurde damit gegenstandslos mit der Folge, dass für Wahlbeamte auf Zeit, die ab diesem Tag erstmalig in ihr Wahlamt berufen worden sind, ausschließlich die gesetzlichen Regelungen nach §§ 25, 26 BbgBesG für den Einstieg in eine Erfahrungsstufe anzuwenden waren.

Mit der Regelung in § 4 BbgKomBesV wird abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 1 BbgBesG die Stufe 10 als Mindesteinstiegsstufe für die direkt oder

⁴ Im entsprechenden Fall würde die höhere Grundbewertung des Amtes erst mit Wirkung des auf die Änderung der Einwohnergrößenklasse folgenden Kalenderjahres (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 2 BbgBesG i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BbgKomBesV) wirksam.

indirekt gewählten kommunalen Wahlbeamten auf Zeit bestimmt. Soweit anrechnungsfähige Zeiten nach § 26 BbgBesG vorliegen, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe, die sich ausgehend von der Stufe 10 ergibt.

Bei einer Wiederberufung von kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in dasselbe Amt (vgl. Tz. 1.2) wird die auf den letzten Tag der vorangegangenen Amtszeit maßgebliche Stufe festgesetzt. Bereits in dieser Stufe zurückgelegte Zeiten werden in entsprechender Anwendung von § 25 Absätze 1 bis 3 und 6 BbgBesG⁵ berücksichtigt.

1.5 Rechtsstand

Die Vorschrift des § 5 BbgKomBesV entspricht inhaltlich der früheren Vorschriften nach § 3 Absatz 1 Satz 2 EinstVO i.V.m. § 5 Satz 1 BKomBesV und ist Ausdruck eines gesteigerten Vertrauensschutzes. Durch sie wird sichergestellt, dass ein Absinken der Einwohnerzahl einer kommunalen Körperschaft unter die in § 3 Absätze 2 bis 4 BbgKomBesV festgelegten Einwohnerschwellenwerte während der Amtszeit für den betroffenen Amtsinhaber dahingehend unschädlich ist, als der betroffene Wahlbeamte die Bezüge in Höhe der bisherigen Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes erhält.⁶ Veränderungen im Grundgehalt (z. B. Aufsteigen in den Stufen) sind zu berücksichtigen. Diese Besitzstandswahrung bildet aber keine Grundlage für eine Einstufung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nach § 3 Absatz 6 BbgKomBesV bei Wiederberufung in dasselbe Amt nach Wiederwahl.

Gelangt eine Körperschaft durch Verringerung der Einwohnerzahl in eine niedrigere Größenklasse, ist der Wahlbeamte über die eintretenden besoldungsrechtlichen Auswirkungen schriftlich zu unterrichten.

...

⁵ Die Geltung von § 25 Absätze 4 und 5 BbgBesG ist für Beamte auf Zeit gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung (GVBl. II Nr. 56) ausgeschlossen.

⁶ Die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 EinstVO i.V.m. § 5 Satz 2 BKomBesV wurde nicht in die BbgKomBesV übernommen. Die Ausdehnung des Besitzstandes auf folgende Amtszeiten hatte zu der Zeit eine Relevanz, als die Zustimmung für die höhere Einstufung des Amtes nach einer Wiederwahl in dasselbe Amt durch die Vertretungskörperschaft versagt werden konnte. Infolge des Wegfalls dieses Zustimmungsvorbehalts tritt die höhere Einstufung im vorstehend genannten Fall nunmehr durch Rechtskraft ein. Soweit es infolge des Unterschreitens der nach § 3 Absatz 2 und 3 BbgKomBesV maßgeblichen Einwohnergrößenklasse in einer laufenden Amtsperiode zu einer Absenkung der Einstufung eines Amtes kommen sollte, würde diese neue Amtseinstufung die Grundlage für das Aufsteigen des Wahlbeamten nach § 3 Absatz 6 BbgKomBesV bilden, so dass der durch Besitzstandswahrung in der vorangehenden Amtsperiode übergeleitete persönliche Besoldungsanspruch auch für folgende Amtszeiten gewahrt bliebe.

2. Dienstaufwandsentschädigungen

2.1 Grundsatz

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann und wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt (§ 17 Absatz 1 Satz 1 BbgBesG). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es dem Beamten zuzumuten ist, Sachausgaben, die sich aus dem übertragenen Amt ergeben, in gewissem Umfang aus den Dienstbezügen zu bestreiten. Bei den Ämtern der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit, die mit einem großen Maß an politischer Repräsentation bei Veranstaltungen jeglicher Art verknüpft sind, kann bei der Vielzahl der Verpflichtungen dies dem Beamten nicht zugemutet werden. Derartige Aufwendungen können für Hauptverwaltungsbeamte und Beigeordnete auf Grundlage der BbgKomBesV erstattet werden. Es handelt sich dabei um pauschalisierte Entschädigungssätze zur Abgeltung von Sachausgaben, die sich aus dem Amt sowie der Art der übertragenen Aufgabe zwangsläufig ergeben und nicht durch Dienstbezüge abgegolten werden.

Bei Aufwandsentschädigungen steht die Kostenerstattung im Vordergrund, sie sind kein Bestandteil der Besoldung. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BbgBesG nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Bloße Mutmaßungen über dienstbezogene finanzielle Aufwendungen ohne hinreichende, eine wirklichkeitsnahe Schätzung ermöglichende, tatsächliche Anhaltspunkte genügen nicht.

2.2 Umfang des Leistungsanspruchs auf Dienstaufwandsentschädigungen

Die Regelung in § 6 Absatz 1 BbgKomBesV entspricht inhaltlich weitgehend der früheren Vorschrift in § 2 Absatz 1 KomDAEV und ist nunmehr als Grundanspruch ausgestaltet. Zusätzlich wurde eine klarstellende Regelung aufgenommen, dass die Dienstaufwandsentschädigung durch gesonderten Akt der jeweils zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaft unter Berücksichtigung von Erkenntnissen über typischerweise im Zusammenhang mit den Amtsgeschäften entstehenden Aufwendungen im Rahmen des jeweils geltenden Höchstbetrages festzusetzen ist. In diesem Zusammenhang sind die kommunalen Dienstherrn aufgrund § 6 Absatz 4 BbgKomBesV nunmehr verpflichtet, die Höhe der gewährten Dienstaufwandsentschädigung

auf ihre Aktualität zu überprüfen und entsprechende Anpassungen zeitnah vorzunehmen.

2.3 Höhe der Dienstaufwandsentschädigungen

Die in der bisherigen KomDAEV geregelten Entschädigungshöchstsätze für die Hauptverwaltungsbeamten wurden in Anlehnung an die Preissteigerungsraten seit 1994 im Verhältnis zu der seitdem eingetretenen Besoldungsentwicklung neu kalkuliert und in § 7 BbgKomBesV neu festgesetzt. Die Rahmenvorgaben für die Entschädigungshöchstsätze der Ersten Beigeordneten⁷, der Beigeordneten und der als allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten bestellten Beamten mit Dienstbezügen wurden um jeweils 25% angehoben (vgl. § 8 BbgKomBesV). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, gegebenenfalls unterschiedliche Erkenntnisse über die Höhe der dienstbezogenen finanziellen Aufwendungen in die Entscheidungsfindung zur Festsetzung der Aufwandsentschädigungssätze angemessen berücksichtigen zu können.

Aufwandsentschädigungen die aufgrund dieser Verordnung an den berechtigten Personenkreis gezahlt werden, sind gemäß § 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei, soweit die den tatsächlichen Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar nicht übersteigen⁸.

Mein Rundschreiben zur Dritten Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung vom 25. März 2010 (Gesch.Z.: III/1.22-715-31) hebe ich auf.

Die Landkreise werden in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens auch in den Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden bekannt zu geben.

Im Auftrag

Schlinkert

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 26. Februar 2018 durch Herrn Thomas Schlinkert (AL 3 m.d.W.d.G.b.) elektronisch schlussgezeichnet.

⁷ In kreisfreien Städten der Bürgermeister, vgl. § 56 Absatz 2 Satz 1 und 2 BbgKVerf.

⁸ Vgl. R 3.12 Absatz 2 Satz 1 Lohnsteuerrichtlinien.